

Anschluss an ein Wärmenetz

Wie gehen Sie am besten vor?

- 1 Information und Beratung für Entscheidungsfindung**
 Wissen Sie nicht wo anfangen? Informieren Sie sich kostenlos unter [0800 93 93 93](tel:0800939393) oder schreiben Sie uns unter energiefoerderung@bd.zh.ch.
 Lassen Sie sich von einer Fachperson beraten und finden Sie heraus, welche Heizung für Ihr Gebäude sinnvoll und möglich ist. Bestellen Sie eine EKZ Beratung für den Heizungsersatz auf [startel!](http://startel.ch) oder eine Impulsberatung unter erneuerbarheizen.ch.
- 2 Förderantrag einreichen, danach Beginn der Bautätigkeit**
 Damit Ihr Bauvorhaben gefördert werden darf, müssen Sie vor Installationsbeginn des Wärmenetzanschlusses alle benötigten Unterlagen einreichen.
 Nach Erhalt der Eingangsbestätigung (autom. generiertes Mail von der Gesuchseingabeplattform) können Sie mit dem Bau beginnen. Die rechtsverbindliche Zu- oder Absage für eine Förderung erfolgt allerdings erst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen.
 Eine Förderzusage ist zwei Jahre ab Datum der Zusage gültig.
- 3 Abschlussdokumente und Auszahlung Fördergelder**
 Reichen Sie nach Installation des Wärmenetzanschlusses das Abschlussformular mit den benötigten Dokumenten ein. Der Abschluss wird bearbeitet, sobald die Unterlagen vollständig eingereicht wurden. Sind alle Bedingungen erfüllt, erhalten Sie das Auszahlungsschreiben. Die Fördergelder werden nach 30 Tagen, ab Datum des Auszahlungsschreibens gerechnet, ausbezahlt.

Fördermittel

$\leq 15 \text{ kW}_{\text{th}}$	CHF 8'000.-
$> 15 \text{ kW}_{\text{th}}$	CHF 8'000.- + 20.-/zusätzlicher kW_{th}
Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem	CHF 1'600.- + 40.-/kW_{th}

Gleichzeitige Bewerbung für verschiedene Förderprogramme

Die Kombination mit Massnahmen aus kommunalen Förderprogrammen ist möglich.
 Nicht möglich ist die Kombination von Fördergeldern bei Gesamtmodernisierungen oder anderen Programmen (z. B. [Stiftung Klik](#), Energie Zukunft Schweiz AG, myclimate, CO₂-Zielvereinbarungen mit dem Bund), sofern nicht die Monitoringstandardmethode gemäss Anhang 3a der Eidg. CO₂-Verordnung zur Anwendung kommt.

Anschlüsse an Wärmenetze, welche Abwärme aus Kehrrechtverbrennungsanlagen beziehen, sind aufgrund der Branchenvereinbarung mit dem Bundesamt für Umwelt nicht förderberechtigt.

Welche Dokumente müssen Sie einreichen?

Einreichung der Dokumente erfolgt über [das Gebäudeprogramm](#). Ihre Fachexpertin oder Ihr Fachexperte hilft Ihnen bei der Zusammenstellung der Dokumente.

Vor Baubeginn einzureichende Dokumente

- Fotos der bestehenden Heizungsanlage und Foto des Typenschilds mit Leistung und Baujahr.
- Pläne mit Nachweis der bisherigen Energiebezugsfläche (EBF_{alt}).
- Auflistung der Investitionen für den Heizungsersatz bzw. Offerte der Anlage inkl. Installation und einmalige Anschlussgebühr, inkl. allfälligem Wärmeverteilsystem.
- Anteil der gelieferten Wärme, der aus erneuerbaren Energien und/oder Abwärme stammt (Angaben des Wärmenetzbetreibers).
- Anteil der gelieferten Wärme, der durch andere am Projekt direkt oder indirekt beteiligte Akteure beansprucht wird, um Ziele resp. Pflichten gemäss CO_2 -Gesetzgebung zu erfüllen (Angaben des Wärmenetzbetreibers).

Nach Abschluss der Bautätigkeit einzureichende Dokumente

- Rechnungen für die Übergabestation inkl. Installation und einmalige Anschlussgebühr sowie Investitionszusammenstellung.
- Inbetriebnahmeprotokoll der Wärmenetz-Übergabestation oder Vergleichbares.
- Bei Erstinstallation eines Wärmeverteilsystems: Fotos und Rechnung der Wärmeverteilung.

Bedingungen für eine Förderung

Allgemein

- Der Wärmenetzanschluss ersetzt eine Öl-, Gas- oder Elektroheizung.
- Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden (min. 50% der Wärme). Die Aufbereitung von Warmwasser (ohne Raumwärme) wird nicht gefördert.
- Der Wärmenetzanschluss ersetzt eine Heizung eines bestehenden Gebäudes.
- Die Wärme wird für die Erzeugung von Raumwärme allein oder in Kombination mit Warmwasser eingesetzt. Prozessenergie ist nicht förderberechtigt.
- Die bezogene Wärme darf aus max. 30% fossiler Energien stammen.

Finanziell

- Der Förderbeitrag wird mit maximal $50 W_{th}$ installierter Nennleistung der Übergabestation pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF_{alt}) der neuen Anlage bemessen.
Beispiel: Wird für ein Gebäude mit $2'000 m^2$ EBF und einer Nennleistung von $120 kW_{th}$ vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $2'000 m^2 * 50 W_{th}/m^2 = 100 kW_{th}$ limitiert, was dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich gedämmten Gebäudehülle entspricht.
- Es werden max. 50% der Investitionen an die entsprechenden energetischen Massnahmen gefördert.
- Ab einer Fördersumme von CHF 300'000.- werden individuelle Fördersätze festgelegt.
- Förderbeiträge unter CHF 2'000.- werden nicht ausgerichtet.
- Vermieter verpflichten sich zur Weitergabe der durch Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten.

